



Ludwig-Müller-Straße 15 - 71723 Großbottwar - Tel. 07148/8387
Fax: 07148/4083 - E-Mail: Stpiusx.grossbottwar@drs.de

Nutzungsbedingungen für das kath. Gemeindehaus in Oberstenfeld

§1 Überlassung der Räume

Die Überlassung von Räumlichkeiten des kath. Gemeindehauses in Oberstenfeld erfolgt im Rahmen eines Mietvertrages. Die Außenanlagen sind nicht Gegenstand des Mietvertrags. Der Mietvertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag und eine schriftliche Bestätigung durch das Pfarramt zustande. Der Antrag muss Angaben über den Mieter (aufsichtführende Person bei der Veranstaltung), die Art der Veranstaltung, Beginn und Ende der Veranstaltung, sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten. Terminabsprachen sind über das Pfarrbüro vorzunehmen. Dort wird die Raumbelegung verwaltet. Für das weitere Vorgehen sind dann die Hausmeister Herr und Frau Krüger Mobilfunknummer 0176 30484285 zuständig. Der Mietvertrag kann bis zu neun Monate vor dem geplanten Miettermin seitens des Vermieters gekündigt werden ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn die Kirchengemeinde die Räume selbst benötigt.

§2 Miete

Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume des Gemeindehauses eine Miete entsprechend den Mietbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Diese ist auf das Bankkonto der kath. Kirchenpflege Großbottwar IBAN DE85 6045 0050 0004 0084 00 bei der Kreissparkasse Ludwigsburg BIC SOLADES1LBG zu überweisen.

§3 Zustand und Benutzung der Räume

1. Die jeweils gemieteten Räume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei den Hausmeistern beanstandet. Diese sind im Übergabeprotokoll zu vermerken.
2. Räume, Einrichtungen und Geräte des Gemeindehauses sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere haftet der Mieter dafür, dass die Lautstärke außerhalb des Gebäudes nicht zu Störungen der Nachbarschaft führt.
3. Die Räume dürfen vom Mieter nur zu der im Vermietungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte und eine Untervermietung ist nicht zulässig.
4. Bei Benutzung der Küche ist die Küchenordnung einzuhalten. Ebenso ist bei Benutzung der Kegelbahn die Kegelbahnordnung verbindlich.
5. Die Bedienung der technischen Einrichtung darf nur durch eine vom Vermieter eingewiesene Person erfolgen.
6. Evtl. während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind den Hausmeistern unverzüglich anzuzeigen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Mieters die Räumung durchführen.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

9. Dem Vermieter ist der Zutritt zur Veranstaltung jederzeit gestattet.
10. In allen Räumen des Gemeindehauses ist das Rauchen nicht gestattet, ebenso der Betrieb von Nebelmaschinen.

§4 Rückgabe

Der Rückgabetermin ist mit den Hausmeistern zu vereinbaren und wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Die Reinigung der gemieteten Räume (besenrein) einschließlich der sanitären Anlagen ist Sache des Mieters und muss vor der Rückgabe erfolgt sein. Bei Überschreitung wird eine weitere Tagesmiete fällig. Zudem muss der Müll in den jeweiligen Tonnen vor dem Gemeindehaus entsorgt werden.

§5 Haftung

1. Für vom Mieter und anderen Benutzern in das Gemeindehaus gebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters.
2. Der Mieter haftet in voller Höhe für Schäden am Gebäude, in und an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen, die er und/oder Besucher verursachen. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet für etwaige Personen- und Sachschäden Dritter, die in den Mieträumen oder auf den Zugängen zu diesen eingetreten sind. Der Mieter hat die Kirchengemeinde insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und evtl. entstehende Aufwendungen der Kirchengemeinde nach Aufforderung zu ersetzen.
4. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die er, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers

oder Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Vermieters, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Vermieter auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen kann der Vermieter die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung untersagen, zeitlich befristen, abrechnen und/oder den Mieter für künftige Veranstaltungen sperren. Zudem kann entstehender Personaleinsatz in Rechnung gestellt werden.

Mietbedingungen für das kath. Gemeindehaus in Oberstenfeld

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Kirchengemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung des Gemeindehauses wird Miete entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§2 Miete

Die Mietpreise unterscheiden sich je nach Zugehörigkeit (Mitgliedschaft) des Mieters zu der Seelsorgeeinheit Bottwartal.

Mietpreise:	Mitglied der SE	kein Mitglied
Gemeindesaal (bis 100 Personen)	100,- €	150,- €
Eckzimmer (bis 20 Personen)	30,- €	50,- €
Mutter-Kind-Raum (bis 20 Personen)	30,- €	50,- €
Küchennutzung	50,- €	70,- €
Techniknutzung	20,- €	30,- €
Energiezuschlag – Oktober bis April	50,- €	50,- €
Energiezuschlag – Mai bis September	20,- €	20,- €
Personaleinsatz / angefangene Stunde	50,- €	50,- €
Kautions	200,- €	200,- €
Anzahlung	50,- €	50,- €

§3 Verantwortliche

Vermietung erfolgt nur an eine volljährige Person, die als Verantwortliche für Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu benennen ist.

§4 Verhalten

Ruhestörungen der Nachbarn sind zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Musik nur noch bei geschlossenen Fenstern – maximal Zimmerlautstärke – gestattet.

§5 Verschmutzung

Bei grober Verschmutzung kann von der Kirchengemeinde eine Reinigungsfirma beauftragt werden. Die Kosten werden von der Kautio einbehalten.

§6 Auskunftspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Miete erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§7 Mietschuldner

Schuldner der Miete ist der Mieter.

§8 Fälligkeit

1. Die Miete und die Kautio müssen bei der Schlüsselübergabe bereits auf das Konto der Katholischen Kirchenpflege St. Pius X. überwiesen worden sein.
2. Nach der Rückgabe veranlassen die Hausmeister über das Pfarrbüro die Rückerstattung der Mietkautio. Diese wird auf das Bankkonto des Mieters überwiesen.
3. Die durch Schäden anfallenden Ersatzbeschaffungskosten (z.B. bei Geschirr) werden bei der Rückgabe protokolliert und mit der Kautio verrechnet. Der Restbetrag wird dann an den Mieter überwiesen.

Diese Nutzungs- und Mietbedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft. Beschluss des Kirchengemeinderat am 24.01.2024